

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

1.0 Zweck

- 1.1 Der Zweck dieser Konformitätsrichtlinien zum US-amerikanischen Antikorruptionsgesetz (die „Richtlinien“) liegt in der Erläuterung der besonderen Vorschriften und Verbote bestimmter US-amerikanischer und ausländischer Gesetze, die für die Geschäftstätigkeiten von CommScope außerhalb der USA gelten sowie in der Stärkung und Kontrolle unseres beständigen Engagements im Hinblick auf eine ehrliche und angemessene Durchführung unserer Geschäftstätigkeiten an allen CommScope-Standorten weltweit. CommScope unterliegt den Bedingungen und Vorschriften des US-amerikanischen Antikorruptionsgesetzes („FCPA“), einer Bestimmung des Wertpapier- und Börsengesetzes von 1934 sowie ähnlichen Gesetzen der Länder, in denen CommScope tätig ist. Das FCPA und die oben erwähnten Gesetze verbieten für gewöhnlich, dass Unternehmen und deren Vertreter Zahlungen an ausländische (d.h. nicht US-amerikanische) Regierungs- und Quasi-Regierungsbeamte zur Sicherung von Geschäften tätigen.
- 1.2 Laut dem FCPA ist die Bestechung von ausländischen Beamten durch US-amerikanische Staatsbürger und Unternehmen sowie deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Vertreter illegal. Überdies ist laut FCPA eine präzise und vollständige Führung von Geschäftsbüchern und -unterlagen sowie die Durchführung von regelmäßigen internen Buchprüfungen erforderlich. Nicht nur in den USA sondern in über 60 Ländern sind unzulässige Zahlungen an Regierungsbeamte ebenfalls verboten. Das heißt, dass viele Länder, in denen CommScope tätig ist bzw. Geschäftspartner hat oder haben wird, eigene Versionen des FCPA gelten. Das US-amerikanische Justizministerium arbeitet regelmäßig mit ausländischen Vollstreckungsbeamten zusammen, um Korruptionsfällen nachzugehen, und Länder sind aufgrund von internationalen Übereinkommen dazu verpflichtet, im Hinblick auf Auslieferungen, gegenseitige Unterstützung bei der Beschaffung von Beweisen, Kontensperrungen usw. zu kooperieren.
- 1.3 Laut dem FCPA sind sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen straf- und zivilrechtlich haftbar. Neben der Verhängung von Bußgeldern und strafrechtlichen Maßnahmen können Personen oder Unternehmen, die gegen das FCPA verstoßen, US-amerikanische Regierungsverträge und Exportlizenzen entzogen und sie können aus sonstigen Finanzierungs- und Versicherungsprogrammen der Regierung ausgeschlossen werden.
- 1.4 Diese Richtlinien sind zusammen mit dem *CommScope Code of Ethics and Business Conduct* (der „Verhaltenskodex“), der *CommScope Policy for Retention of Business Associates Located or Operating Outside the United States [Richtlinien zur Beibehaltung von Geschäftspartnern, die sich außerhalb der USA aufhalten bzw. dort tätig sind]* und weiteren allgemeinen Richtlinien der Geschäftsleitung zu lesen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Richtlinien und sonstigen Richtlinien von CommScope oder in Fällen, wo die Bestimmungen dieser Richtlinien spezifischer sind als die des Verhaltenskodex oder sonstiger Richtlinien, gelten diese Richtlinien.

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

2.0 2.0 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Richtlinien erstrecken sich auf sämtliche inländischen und ausländischen Geschäftstätigkeiten von CommScope einschließlich auf Geschäftstätigkeiten, die von Abteilungen, Tochtergesellschaften, Vertretern, Beratern und sonstigen Geschäftspartnern oder über Tochtergesellschaften mit Mehrheitsanteil wie sog. Joint Ventures durchgeführt werden.
- 2.2 Alle Mitarbeiter, Vertreter, Berater und sonstige externe Geschäftspartner von CommScope, die aufgrund ihrer Pflichten möglicherweise in Geschäfte mit ausländischen Regierungsbeamten oder staatseigenen Unternehmen außerhalb der USA involviert sind, sind gehalten, diese Richtlinien aufmerksam zu lesen und zu verstehen, um versehentliche Verstöße zu vermeiden und potenzielle Gefahren rechtzeitig zu erkennen und zu melden.
- 2.3 Überdies sind alle Mitarbeiter von CommScope gehalten die Annual Certification [*Jahreszertifizierung*] auszufüllen, zu unterzeichnen und der Rechtsabteilung zurückzugeben.

3.0 Einschränkung(en)

4.0 Anwendungsbereich/Ausnahme(n)

4.1 Anwendungsbereich

- 4.1.1 Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder sonstige externe Geschäftspartner von CommScope.

4.2 Ausnahme(n)

5.0 Richtlinien

5.1 FCPA-Konformität

- 5.1.1 Das FCPA verbietet die Bestechung von „ausländischen Regierungsbeamten“ und verpflichtet US-amerikanische Unternehmen zur Durchführung von internen Buchprüfungen und Führung von Geschäftsbüchern und -unterlagen, in denen sämtliche Transaktionen präzise aufgeführt werden. Diese Richtlinien enthalten einen Überblick über das FCPA. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Querverweis-Dokumenten unter **Abschnitt 12.0 Querverweis 12.3 und 12.4 dieser Richtlinien:**

5.1.1.1 *Lay-Person's Guide to the FCPA Statute (June 2001) [Leitfaden für Laien zum Thema FCPA (Stand: Juni 2001)]*

5.1.1.2 *Häufig gestellte Fragen: US-amerikanisches Anti-Korruptionsgesetz (FCPA)*

5.2 Verbotene Zahlungen und Zahlungseinschränkungen

- 5.2.1 Laut dem FCPA ist verboten, „ausländischen Regierungsbeamten“ gegenüber Angebote zu unterbreiten, Versprechungen zu äußern, Befugnisse zu erteilen, sie zu bestechen oder ihnen sonstige „Gegenstände von Wert“ zukommen zu lassen, um „Geschäfte zu erhalten oder zu behalten“ oder um „sich unzulässige Vorteile zu verschaffen“, die über eine derartige unzulässige Beeinflussung der Handlungen der Regierungsbeamten erreicht werden, wodurch CommScope beeinflusst wird. Dieses Verbot ist sehr weit gefasst und

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

umfasst Folgendes: (1) Bargeldzahlungen; (2) bargeldlose „Zahlungen“, Vorteile und Begünstigungen; und (3) unter besonderen Umständen sonstige berechnete Geschäftskosten wie Geschenke, Bewirtung und Reiseführungen oder Schulungen. Zahlungen dieser Art werden durch das FCPA in jedem Fall verboten und zwar unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt über Dritte wie Berater, Vertreter und Joint-Venture-Partner erfolgen.

5.3 **„Ausländische Regierungsbeamte“**

5.3.1 Zum Zwecke dieser Richtlinien ist unter einem „ausländischen Regierungsbeamten“ ein Beamter oder ein Mitarbeiter einer ausländischen (d.h. nicht US-amerikanischen) Regierung oder einer Abteilung, Behörde oder Regierungsstelle dieser Regierung zu verstehen, einschließlich staatseigenen Unternehmen oder „öffentlichen internationalen Organisationen“, Personen, die stellvertretend für einen Beamten einer ausländischen Regierung tätig sind, sowie Kandidaten für ausländische politische Ämter. Gemäß diesen Richtlinien fallen in die Bedeutung von „ausländischen Regierungsbeamten“ auch deren Ehegatten und sonstige unmittelbare Familienangehörige dieser ausländischen Regierungsbeamten. Fragen, ob eine bestimmte Person unter den Begriff des „ausländischen Regierungsbeamten“ fällt, sind an die Rechtsabteilung von CommScope zu richten.

5.4 **Bargeld- und bargeldlose Zahlungen: „Gegenstände von Wert“**

- 5.4.1 Das FCPA verbietet, dass ausländischen Regierungsbeamten „Gegenstände von Wert“ für unzulässige Zwecke übergeben werden. Dieser Begriff ist sehr weit gefasst und kann Gegenstände mit einem bestimmten Geldwert umfassen. Hierzu zählen u.a.:
- 5.4.1.1 Bargeld oder Geschenke als Sachleistung;
 - 5.4.1.2 Geschenke oder Verkauf von Aktien oder sonstige Investmentmöglichkeiten ausgenommen Transaktionen zwischen unabhängigen Partnern zu einem erwiesenen fairen Marktwert, z.B. der Kauf von einem Regierungsbeamten zu überzogenen Preisen oder der Verkauf an einen Regierungsbeamten zu überzogenen Preisen;
 - 5.4.1.3 Aufträge oder sonstige Geschäftsmöglichkeiten, die an ein Unternehmen erteilt werden bzw. diesem zugute kommen, an denen ein Regierungsbeamter Besitzrechte bzw. ein nutznießendes Interesse hat;
 - 5.4.1.4 Wohltätige Beiträge;
 - 5.4.1.5 Arzt-, Bildungs- oder Lebenshaltungskosten; und
 - 5.4.1.6 Kosten für Reisen, Mahlzeiten, Unterkunft, Einkauf oder Bewirtung.
- 5.4.2 Es kann unter keinen Umständen davon ausgegangen werden, dass Bargeldzahlungen oder Geschenke an Regierungsbeamte in dem betroffenen Land allgemein üblich oder akzeptabel sind.

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

5.5 „Unzulässiger Vorteil“

5.5.1 Das in dem FCPA aufgeführte Verbot von unzulässigen Zahlungen, um „Geschäfte zu erhalten oder zu behalten“ oder um „sich unzulässige Vorteile zu verschaffen“, erstreckt sich praktisch auf sämtliche unzulässigen Zahlungen, die ihm Rahmen von Geschäftstätigkeiten getätigt werden. Mitarbeitern und Vertretern von CommScope ist es untersagt, ausländische Regierungsbeamte sowohl direkt als auch indirekt zu bezahlen bzw. diesen direkt oder indirekt Gegenstände von Wert zukommen zu lassen:

5.5.1.1 um einer Regierungsmaßnahme zu entgehen, wie z.B. die Auferlegung von Steuern oder Bußgeldern, die Annullierung eines bestehenden Auftrags oder einer vertraglichen Verpflichtung;

5.5.1.2 um eine Lizenz oder sonstige Befugnis von einer Regierung zu erhalten (z.B. das Recht zur Ausfuhr von Waren und Ausrüstung);

5.5.1.3 um vertrauliche Informationen über Geschäftsmöglichkeiten, Ausschreibungen oder Tätigkeiten von Wettbewerbern zu erhalten;

5.5.1.4 um die Befugnis zu erhalten, eine Niederlassung zu eröffnen, sich die Marktführerschaft in einem bestimmten Teilmarkt zu sichern oder die Vergabe eines Regierungsauftrags zu beeinflussen;

5.5.1.5 um den Steuersatz zu beeinflussen, der auf die Geschäftstätigkeiten von CommScope erhoben würde;

5.5.1.6 um sich Regierungskontrollen zu entziehen, wie z.B. ausländische Vorschriften oder um die Gültigkeit behördlicher Bestimmungen zu beeinflussen;

5.5.1.7 um Streitigkeiten mit Behörden beizulegen, z.B. die Beilegung von Steuerdefiziten oder Streitigkeiten über fällige Abgaben;

5.5.1.8 um Handelsprozesse in ausländischen Gerichten beizulegen; oder

5.5.1.9 um sich sonstige unzulässige Vorteile zu verschaffen.

5.6 Zahlungen durch Dritte

5.6.1 Das FCPA untersagt Zahlungen an ausländische Regierungsbeamte sowohl auf direktem als auch auf indirektem Wege, sodass CommScope aufgrund von anderen, im Namen von CommScope tätigen Parteien (z.B. dessen Handelsvertreter, Berater, Lieferanten, Vertriebspartner oder sonstigen Geschäftspartnern) getätigten unzulässigen Zahlungen gemäß FCPA haftbar gemacht werden kann. Dies trifft zu, wenn CommScope über das Verhalten tatsächlich informiert war oder in Fällen, wo CommScope hätte wissen müssen, dass ein derartiges Verhalten unter gegebenen Umständen auftrat oder wahrscheinlich auftreten würde. Zu

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

dem Konzept des „Wissens“ gemäß FCPA zählen u.a. „bewusstes Mißachten“ bzw. „vorsätzliche Ignoranz“.

5.7 Relevante ausländische Gesetze

5.7.1 Obwohl diese Richtlinien vorwiegend auf die Einhaltung des FCPA ausgerichtet sind, muss CommScope überdies auch ähnliche lokale Gesetze der Länder befolgen, in denen CommScope geschäftlich tätig ist. Zu diesen Gesetzen zählen Antibestechungsgesetze sowie Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die die Tätigkeiten der ausländischen Regierungsbeamten wie Richtlinien zur Beilegung von Interessenkonflikten, Ethikvorschriften, Steuergesetze usw. regeln. Die Einhaltung dieser Richtlinien sollte gleichzeitig die Einhaltung der geltenden lokalen Gesetze gewährleisten. Fragen oder sonstige Belange zu den Tätigkeiten von CommScope und dessen Einhaltung der lokalen Gesetze über Interaktionen mit ausländischen Regierungsbeamten sind an die Rechtsabteilung von CommScope zu richten.

6.0 Relevante Informationen

6.1 Rahmenrichtlinien

6.1.1 Das FCPA verbietet nicht grundsätzlich alle Zahlungen an oder im Namen von ausländischen Regierungsbeamten. Bestimmte Zahlungen, die in direkter Verbindung mit Folgendem stehen: (i) Werbung und Präsentation der Produkte und Dienstleistungen von CommScope; oder (ii) die Erfüllung eines bestimmten CommScope-Vertrags mit einer ausländischen Regierung oder Regierungsstelle sind ggf. zulässig. Unter sonstigen erheblich eingeschränkten Umständen – bescheidene Bewirtung, Mahlzeiten, Werbeartikel von CommScope mit einem Nominalwert sowie sonstige geschäftliche Gefälligkeiten – können Gegenstände von Wert an ausländische Regierungsbeamte gegeben werden. Ausgenommen gemäß dieser Richtlinien zulässig, dürfen Mitarbeiter von CommScope ausländischen Regierungsbeamten gegenüber keine Zahlungsangebote unterbreiten bzw. diesen Geschenke oder sonstige Gegenstände von Wert weder auf lokaler, regionaler noch nationaler Ebene anbieten. Derartige Zahlungen, Geschenke oder Bewirtungen müssen sich im angemessenen Rahmen halten und vollständig einschließlich Originalbelegen dokumentiert und präzise in den Geschäftsbüchern und -unterlagen von CommScope erfasst werden.

6.1.2 Geschenke an und Bewirtung von ausländischen Regierungsbeamten

6.1.2.1 Geschenke dürfen ausschließlich unter der Voraussetzung an ausländische Regierungsbeamte überreicht werden, dass sie den in diesen Richtlinien aufgeführten Kriterien und Genehmigungsvorschriften entsprechen. Die Unternehmensrichtlinien in Bezug auf sonstige Geschenke an und Bewirtung von Dritten entnehmen Sie bitte dem Verhaltenskodex, Abschnitt V.A.2. Geschenke aus kultureller Gefälligkeit (z.B. Geschenke in Verbindung mit chinesischen

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

Feiertagen oder Geschenke, die in vielen Ländern üblicherweise beim ersten Treffen ausgetauscht werden) erfordern keine vorherige schriftliche Genehmigung der Rechtsabteilung, vorausgesetzt, dass:

- 6.1.2.1.1 es sich bei den Geschenken nicht um Bargeld oder Äquivalentes handelt;
 - 6.1.2.1.2 die Geschenke Werbeatikel von CommScope (die mit einem CommScope-Logo versehen sind) sind;
 - 6.1.2.1.3 der Wert des/der Geschenk(e) zusammengerechnet jeweils 20 USD nicht überschreitet;
 - 6.1.2.1.4 der Wert aller Geschenke, die innerhalb eines Jahres an eine Einzelperson gegeben werden, nicht 100 USD überschreitet; und
 - 6.1.2.1.5 dass der Wert eines Geschenks und der Name des/der Empfänger(s) auf einem Beleg aufgeführt werden und ordnungsgemäß in den Geschäftsbüchern und -unterlagen von CommScope erfasst wird.
- 6.1.3 Mahlzeiten für ausländische Regierungsbeamte bedürfen keiner vorherigen schriftlichen Genehmigung der Rechtsabteilung, sofern sie nicht den Rahmen der allgemeinen Gefälligkeit überschreiten, die üblicherweise mit den ethischen Geschäftspraktiken des jeweiligen Landes einhergeht. Überdies müssen Unkosten für Geschenke und Mahlzeiten für ausländische Regierungsbeamte im angemessenen üblichen Rahmen des entsprechenden Landes liegen. Sie dürfen weder einen ausländischen Regierungsbeamten dazu verleiten, seine Beamtenstellung zu missbrauchen, noch den Anschein einer unzulässigen Zahlung oder eines Interessenkonflikts erwecken. Ferner müssen die Unkosten gemäß den niedergeschriebenen Gesetzen, Regeln und Vorschriften des entsprechenden Landes legal sein (zahlreiche ausländische Ministerien oder Behörden oder öffentliche internationale Organisationen haben eigene Bewirtungsregeln) und ggf. der ausländischen Regierung mitgeteilt und ordnungsgemäß in den Geschäftsbüchern und -unterlagen von CommScope erfasst werden. Das Verfahren, das für die Beantragung einer Genehmigung und für die ordnungsgemäße Erfassung von Geschenken zu befolgen ist, wird unter ***Abschnitt 6.2.1, Geschenke an und Bewirtung von ausländischen Regierungsbeamten*** erläutert.
- 6.1.4 **Betreuung von Reisen für ausländische Regierungsbeamte**
- 6.1.4.1 Bei CommScope können Anfragen zur Betreuung von ausländischen Regierungsbeamten für Schulungen entweder in Niederlassungen von CommScope oder in Weiterbildungsmöglichkeiten, die von externen Anbietern wie

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

- Universitäten, Sprachbildungsorganisationen usw. finanziell unterstützt werden, eingehen. Überdies kann CommScope gebeten werden, ausländische Regierungsbeamte auf technischen und betrieblichen Ausschusssitzungen, sonstigen Projektsitzungen oder Verhandlungen zu betreuen.
- 6.1.4.2 Die Zahlung von Reiseunkosten eines ausländischen Regierungsbeamten innerhalb oder außerhalb seines Heimatlandes muss sorgfältig aufgeschlüsselt werden, um die Konformität mit dem FCPA und weiteren geltenden Gesetzen des Landes des Regierungsbeamten zu gewährleisten. Neben dem FCPA umfassen die Gesetze oder Vorschriften des Landes des Regierungsbeamten in den meisten Fällen Bedingungen, die die Zahlung oder Rückerstattung von aufseiten des Regierungsbeamten angefallenen Unkosten regeln. Selbst in Fällen, wo die lokalen Gesetze die Zahlung der Unkosten eines Regierungsbeamten durch CommScope zulassen, kann es dennoch Rechtsvorschriften zur Handhabung, Abrechnung und Erfassung derartiger Zahlungen geben. Diese Gesetze und Vorschriften müssen auch bei der Planung von Reisen von Regierungsbeamten, die von CommScope bezahlt werden, beachtet werden.
- 6.1.4.3 Verfahren, die die Zahlung von Reiseunkosten von ausländischen Regierungsbeamten regeln, werden in ***Abschnitt 6.2.2, Betreuung von Reisen für ausländische Regierungsbeamte*** erläutert.
- 6.1.5 **Spenden an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen**
- 6.1.5.1 CommScope setzt sich für die Unterstützung der Gemeinden ein, in denen das Unternehmen tätig ist, und erlaubt Spenden im angemessenen Rahmen an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen. Jedoch muss CommScope sich in der Hinsicht vergewissern, dass Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen im Ausland keine verschleierte illegalen Zahlungen an ausländische Regierungsbeamte sind, was gegen das FCPA verstoßen würde. CommScope muss sich überdies davon überzeugen, dass die Wohltätigkeitsorganisation nicht als Durchleitstelle zur Finanzierung illegaler Aktivitäten dient, die gegen das US-amerikanische Antigeldwäschegesetz verstoßen. Verfahren, die Spenden an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen regeln, werden in ***Abschnitt 6.2.3, Spenden an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen*** erläutert.
- 6.1.6 **Ausländische Parteibeiträge**
- 6.1.6.1 Gemäß den Richtlinien von CommScope ist es unter keinen Umständen gestattet, dass Geldmittel von CommScope für

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

politische Beiträge an Parteien oder Kandidaten im Ausland verwendet werden, auch dann nicht, wenn derartige Beiträge aufgrund der niedergeschriebenen Gesetze des jeweiligen Landes zulässig sind. Die Richtlinien von CommScope beabsichtigen nicht, ansässige Mitarbeiter eines Gastgeberlandes an freiwilligen persönlichen Parteibeiträgen in ihrem eigenen Namen und auf eigene Kosten zu hindern oder diese zu verbieten. Ebenso hindern oder verbieten die Richtlinien nicht die Teilnahme am politischen Geschehen im eigenen Namen und auf eigene Kosten, den eigenen Standpunkt hinsichtlich Gesetzgebung und politischer Angelegenheiten zu äußern oder sich anderweitig persönlich an politischen Aktivitäten im entsprechenden Land zu beteiligen. Nicht einheimische Mitarbeiter sollten sich grundsätzlich nicht am politischen Geschehen im Ausland beteiligen.

6.1.7 Zahlungen durch Dritte

6.1.7.1 CommScope hat externe Geschäftspartner, die außerhalb der USA für CommScope Geschäfte betreiben bzw. sich um Aufträge bemühen, sorgfältig auszuwählen. Bevor Vereinbarungen mit Handelsvertretern, Joint-Venture-Partnern, Beratern, Vertriebspartnern oder weiteren Geschäftspartnern geschlossen werden, die im Namen von CommScope hinsichtlich der Geschäftsentwicklung und -beibehaltung außerhalb der USA tätig sind, führt CommScope angemessene FCPA-relevante Sorgfaltsprüfungen durch und verhängt Vorsichtsmaßnahmen gegen unzulässige Zahlungen wie in Abschnitt **6.2.8, Zahlungen durch Dritte/Geschäftspartner** beschrieben.

6.1.8 Fördernde Zahlungen oder Schmiergeldzahlungen

6.1.8.1 Da die Bagatelldorruption in vielen Ländern der Welt nach wie vor ein erhebliches Problem ist, räumt das FCPA nur sehr wenige Ausnahmen hinsichtlich „fördernder Zahlungen“ ein. Unter fördernden Zahlungen versteht man Zahlungen von Kleinbeträgen an ausländische Regierungsbeamte niedrigeren Ranges, üblicherweise in Ländern mit weitverbreiteten Korruptionsproblemen, um die Durchführung von „routinemäßigen Maßnahmen der Regierung“ zu beschleunigen oder zu sichern. Den Mitarbeitern von CommScope ist es laut der CommScope-Richtlinien grundsätzlich untersagt, fördernde Zahlungen zu leisten und zwar auch dann, wenn sie laut Gesetz zulässig sind. Wenn die Weigerung der Leistungen derartiger Zahlungen die Geschäftsfähigkeit von CommScope im Ausland ernsthaft und

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

nachteilig beeinträchtigt und in Fällen, wo die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter von CommScope gefährdet ist, kann zu diesen Richtlinien ggf. eine Ausnahme gemacht werden. Anträge über die Bevollmächtigung zur Leistung derartiger Zahlungen der jeweiligen regionalen Geschäftsleitung sind der Rechtsabteilung zwecks Prüfung vorzulegen und derartige Zahlungen sowie das in diesem Zusammenhang zu befolgende Verfahren ist vorab von der Rechtsabteilung zu genehmigen.

6.1.9 **Führung von Unterlagen, Buchhaltung und Zahlungsverfahren**

6.1.9.1 Laut den FCPA-Bestimmungen im Hinblick auf die Führung von Unterlagen ist CommScope verpflichtet, ein internes Kontrollsystem aufzubauen und beizubehalten, anhand dessen gewährleistet wird, dass sämtliche Transaktionen und Veräußerungen von Aktiva ausschließlich gemäß den erteilten Bevollmächtigungen der Geschäftsleitung getätigt werden und dass sämtliche derartigen Transaktionen präzise und angemessen detailliert in den Geschäftsbüchern, -dokumenten und Buchhaltungsunterlagen erfasst werden. Die Mitarbeiter von CommScope haben die geltenden Standards, Vorschriften, Gesetze und CommScope-Verfahren hinsichtlich Buchhaltung und Finanzwesen zu befolgen.

6.2 **Verfahren**

6.2.1 **Geschenke an und Bewirtung von ausländischen Regierungsbeamten**

6.2.1.1 Vor der Übergabe oder dem Anbieten von Geschenken oder Bewirtungen für ausländische Regierungsbeamte müssen Mitarbeiter von CommScope das FCPA-Vorabgenehmigungsfeld von CommScope (das „Antragsformular“) ausfüllen und dieses Antragsformular an die Rechtsabteilung und den zuständigen Vertreter der regionalen Geschäftsleitung zwecks Prüfung und Genehmigung des geplanten Geschenks bzw. der geplanten Bewirtung senden. Das FCPA-Vorabgenehmigungsfeld ist diesem Dokument als Anhang A beigefügt. Der Mitarbeiter von CommScope, der für die Kontrolle sämtlicher genehmigter Unkosten für Geschenke und Bewirtung verantwortlich ist, hat Begleitunterlagen zu derartigen Unkosten bei der lokalen Buchhaltungsstelle einzureichen, sodass die jeweilige Zahlung oder Unkosten präzise in den Geschäftsbüchern und -unterlagen von CommScope erfasst werden.

6.2.2 **Betreuung von Reisen für ausländische Regierungsbeamte**

6.2.2.1 Vor der Abgabe von Angeboten, ausländische Regierungsbeamte auf Kosten von CommScope zu betreuen, muss die für das Sponsoring zuständige Person (üblicherweise der leitende Regionalmanager) zwecks Prüfung (1) ein

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

ausgefülltes Antragsformular; (2) eine detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Geschäftsmeetings, -aktivitäten und -bewirtungen sowie (3) eine Aufstellung über die zu zahlenden oder zu erstattenden Unkosten bei der Rechtsabteilung einreichen. Überdies ist der Rechtsabteilung frühstmöglich eine schriftliche Genehmigung des Vorgesetzten des ausländischen Regierungsbeamten vorzulegen, nachdem ein genehmigtes Angebot erweitert wurde, und zwar noch vor dem Ereignis. Ein Beleg über eine derartige schriftliche Genehmigung ist erforderlich, bevor die endgültige Genehmigung für die Zahlung der Unkosten bewilligt wird. In allen Fällen muss CommScope ausländische Regierungsbeamte vorab schriftlich eindeutig darüber informieren, welche Unkosten von CommScope übernommen werden. Tatsächliche Zahlungen müssen den Vorschriften der als Anhang B beigefügten CommScope-Rahmenrichtlinien zur Zahlung von Reiseunkosten von ausländischen Regierungsbeamten und sonstigen ggf. geltenden restriktiven Reise- und Bewirtschaftungsrichtlinien von CommScope entsprechen.

6.2.3 Spenden an ausländische Wohltätigkeitsorganisationen

6.2.3.1 Bevor Spenden an einen Wohltätigkeitsverein getätigt werden, sind die nachfolgenden Verfahren zu beachten:

6.2.3.2 Antrag auf Genehmigung

6.2.3.2.1 Ein schriftlicher Antrag, in dem der Wohltätigkeitsverein beschrieben wird und die Namen der Ansprechpartner aufgeführt und dem weitere Begleitunterlagen beigefügt werden, ist von der Geld gebenden regionalen Geschäftsleitung bei der Rechtsabteilung einzureichen. In dem Antrag muss beschrieben werden, inwiefern die Spende Aufmerksamkeit oder Wohlwollen für CommScope erzeugt und überdies muss das Engagement von CommScope gegenüber der Gemeinde auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene demonstriert werden. Sofern vorhanden sind dem Antrag die nachfolgenden Begleitunterlagen von dem Wohltätigkeitsverein beizufügen.

6.2.3.2.2 Satzung des Wohltätigkeitsvereins,

6.2.3.2.3 Erklärungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern,

6.2.3.2.4 Informationen zum Gegenstand des Wohltätigkeitsvereins und über leitende Angestellte, und

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

- 6.2.3.2.5 Belege, Berichte und sonstige Unterlagen, die Aufschluss über die Verwendung der Geldmittel von CommScope geben.
- 6.2.3.3 **Hintergrundüberprüfung des Wohltätigkeitsvereins**
 - 6.2.3.3.1 Bevor Zahlungen an ausländische Wohltätigkeitsvereine bewilligt werden, muss die Rechtsabteilung bestätigen, dass der entsprechende Wohltätigkeitsverein tatsächlich ein Bona-Fide-Verein und keine Einrichtung ist, die von einem oder zugunsten eines ausländischen Regierungsbeamten kontrolliert wird, oder aber eine Durchleitstelle zur finanziellen Unterstützung von Terrorismus ist. Die Überprüfung der Authentizität des Wohltätigkeitsvereins kann u.a. Folgendes umfassen: (a) Einholung von relevanten Informationen von der zuständigen Stelle der US-amerikanischen Botschaft oder einer anderen Prüfstelle und/oder (b) Einholung einer schriftlichen Meinung eines ortsansässigen Anwalts über die Legitimität des Wohltätigkeitsvereins.
- 6.2.3.4 **Genehmigung**
 - 6.2.3.4.1 Bevor CommScope Spenden an ausländische Wohltätigkeitsvereine tätigt, muss die Rechtsabteilung die jeweilige Spende schriftlich genehmigen und überdies bestätigen, dass aufgrund dieser keine lokalen Gesetze, Regeln oder Vorschriften verletzt werden.
- 6.2.3.5 **Aufbewahrung von Unterlagen**
 - 6.2.3.5.1 Kopien von Belegen und sonstigen relevanten Unterlagen, die die jeweiligen von CommScope getätigten Spenden belegen, müssen von der Abteilung aufbewahrt werden, die für die die Spende tätige Einheit zuständig ist, und an die Buchhaltungsabteilung weitergeleitet werden. Zahlungen bzw. Unkosten müssen in den CommScope-Geschäftsbüchern und -unterlagen präzise beschrieben und aufgeführt werden.
- 6.2.4 **Zahlungen von Dritten/Geschäftspartner**
 - 6.2.4.1 Das Verfahren frühzeitiger Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Handelsvertreter, Joint-Venture-Partner, Berater, Vertriebspartner, Lieferanten und sonstige externe Geschäftspartner, die im Namen von CommScope bezüglich des Aufbaus oder Beibehaltung der Geschäftstätigkeiten im Ausland tätig sein werden, wird in der *CommScope's Policy for*

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

Retention of Business Associates Located or Operating Outside the United States [Richtlinien zur Beibehaltung von Geschäftspartnern, die sich außerhalb der USA aufhalten bzw. dort tätig sind] beschrieben. Überdies sind Verträge mit diesen Geschäftspartnern, die mit ausländischen Regierungsbeamten an der internationalen Geschäftsentwicklung und -beibehaltung zusammenarbeiten sollen, von einem Vizepräsidenten der zutreffenden Geschäftseinheit und der Rechtsabteilung zu genehmigen. CommScope ist ab dem Zeitpunkt des Vertragsschluss mit Dritten für die aufmerksame Überwachung derartiger Geschäftsbeziehungen zuständig. In sämtlichen Vereinbarungen mit Handelsvertretern, Joint-Venture-Partnern, Beratern, Vertriebspartnern, Lieferanten und sonstigen externen Geschäftspartnern, die sich außerhalb der USA aufhalten bzw. dort tätig sind oder anderweitig mit Dritten außerhalb der USA im Namen von CommScope in Kontakt stehen, wird festgehalten, dass CommScope zur Prüfung dieser Geschäftspartner wie in diesen Richtlinien beschrieben berechtigt ist bzw. die Vereinbarung werden so ergänzt, dass CommScope dieses Recht nachträglich eingeräumt wird. CommScope wird von diesen externen Geschäftspartnern jährlich Konformitätszertifikate, wie in diesen Richtlinien beschrieben, einfordern.

6.2.5 Führung von Unterlagen, Buchhaltung und Zahlungsverfahren

6.2.5.1 Vor der Zahlung bzw. der Bewilligung einer Zahlung an ausländische Regierungsbeamte haben die Mitarbeiter von CommScope oder deren Beauftragte sicherzustellen, dass derartige Zahlungen in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien und aus im Rahmen dieser Richtlinien gerechtfertigten Gründen getätigt wurden und dass diese in den CommScope-Geschäftsbüchern und -unterlagen vollständig und präzise aufgeführt werden. Sämtliche Zahlungen an einen ausländischen Regierungsbeamten müssen präzise belegt werden und es dürfen unter keinen Umständen falsche oder irreführende Einträge in die Geschäftsbücher und -unterlagen von CommScope vorgenommen werden. Überdies dürfen aus irgendeinem Grund keine ungenannten bzw. nicht eingetragenen Konten für CommScope eröffnet werden. Persönliche Geldmittel dürfen nicht für Zwecke eingesetzt werden, die aufgrund der Vorschriften der CommScope-Richtlinien verboten werden.

6.2.6 Finanzkontrollsysteme und Buchhaltungsvorschriften

6.2.6.1 Die Buchhaltungsabteilung hat ein Verfahren zur Erstellung und operativen Effektivität interner Kontrollen bei der Vorlage von

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

Abschlüssen zu unterstützen. Dieses Verfahren hat Richtlinien und Prozeduren zu umfassen, anhand welcher im angemessenen Rahmen gewährleistet werden kann, dass:

- 6.2.6.1.1 Unterlagen adäquat mit allen Einzelheiten geführt werden und dass Transaktionen in diesen präzise aufgeführt werden;
- 6.2.6.1.2 Ausgaben ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bewilligungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsführer gemäß den geltenden CommScope-Richtlinien einschließlich dieser Richtlinien getätigt werden; und
- 6.2.6.1.3 dass unbefugte/r Erwerb, Nutzung oder Verfügung über Aktiva verhindert bzw. rechtzeitig erkannt wird.

6.2.7 Prüfungsverfahren zur Gewährleistung der Konformität

6.2.7.1 Die interne Prüfungsabteilung wird in regelmäßigen Abständen Prüfungen der Geschäftsbücher, -unterlagen und -konten von CommScope gemäß ihrer Satzung und den Anweisungen des CommScope-Prüfungsausschusses durchführen. Derartige Prüfungen umfassen u.a. gegebenenfalls einen Probedurchlauf und Prüfungen der Verfahren, die zur angemessenen Gewährleistung aufgestellt wurden, dass CommScope den FCPA und diese Richtlinien einhält. Die Überprüfung der nachfolgenden Punkte sollte Bestandteil dieser Prüfungen sein:

- 6.2.7.1.1 Strategie von CommScope zur Gewährleistung der Konformität mit dem FCPA;
- 6.2.7.1.2 Gespräche mit und Schulung sämtlicher angehöriger Mitarbeiter und externer Vertreter;
- 6.2.7.1.3 Begründung und Umsetzung von Überwachungsmechanismen im Zusammenhang mit diesen Richtlinien;
- 6.2.7.1.4 Überprüfung der CommScope-Geschäftsbücher und -unterlagen, in denen Bewirtungs-, Geschenk- und Reiseunkosten aufgeführt werden;
- 6.2.7.1.5 Verfahren zur Sorgfaltspflicht, die vor dem Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit externen Geschäftspartnern ergriffen werden; und
- 6.2.7.1.6 Bemühungen seitens CommScope zur Gewährleistung der Konformität von dritten Geschäftspartnern hinsichtlich des FCPA.

6.2.8 Jährlicher Fragebogen/Zertifizierung

6.2.8.1 Einmal pro Jahr müssen das Vertriebs- und das Finanzpersonal und externe Geschäftspartner, die sich außerhalb der USA aufhalten, sowie Mitarbeiter, die ggf. mit ausländischen

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

Regierungsbeamten (z.B. Mitarbeiter, die an Verzollungs- oder Steuerangelegenheiten beteiligt sind) oder sonstigen externen Geschäftspartnern, die sich außerhalb der USA aufhalten oder dort tätig sind, in Kontakt stehen oder anderweitig mit Dritten außerhalb der USA im Namen von CommScope in Verbindung stehen, den als Anhang C beigefügten *Annual Anti-Corruption and FCPA Employee Compliance Questionnaire* ausfüllen. Die Rechtsabteilung wird festlegen, wer die Umfrage/den Fragebogen erhält, und wird negative Beantwortungen des Fragebogens auf Anweisung des Leiters der Rechtsabteilung ggf. einschließlich einer formellen Prüfung überprüfen und weiterverfolgen.

7.0 Verwaltung

7.1 Alle Mitarbeiter

7.1.1 Alle Mitarbeiter sind dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass keinerlei Geschenke, Zahlungen oder Unterbreitungen von Geschenken, Zahlungen oder sonstigen Gegenständen von Wert gegenüber ausländischen Regierungsbeamten ohne die Beachtung der in diesen Richtlinien enthaltenen Verfahren gemacht werden bzw. diesen Personen bewilligt werden.

7.2 Rechtsabteilung

7.2.1 Die Rechtsabteilung und der Leiter der Rechtsabteilung von CommScope sind für die Überprüfung der Anträge über die Bewilligung von Geschenken und Werbe- bzw. Marketingkosten und für die Genehmigung derartiger Anträge zuständig, sofern Zahlungen, Geschenke oder Angebote weder die Vorschriften des FCPA noch dieser Richtlinien verletzen. Die Rechtsabteilung ist zuständig für (i) die Schulung der jeweiligen Mitarbeiter, Beauftragten, Berater und externen Geschäftspartner hinsichtlich dieser Richtlinien, (ii) die Einholung von Konformitätszertifizierungen von diesen Personen und, mit der Unterstützung des Vertriebspersonals, von jährlichen Zertifizierungen von externen Geschäftspartnern, (iii) die Abwicklung des Verfahrens zum *Jährlichen Antikorruptions- und FCPA-Mitarbeiterkonformitäts-Fragebogen* und (iv) die Führung von angemessenen FCPA-Konformitäts- und Übersichtsdateien.

7.3 Interne Prüfungsabteilung

7.3.1 Entsprechend ihrer Vorschriften und den Anweisungen des CommScope-Prüfungsausschusses ist die interne Prüfungsabteilung für die Aufrechterhaltung eines internen Prüfprogramms für CommScope zuständig, um u.a. Systeme zu überwachen und zu prüfen, anhand welcher Verstöße gegen die CommScope-Richtlinien und geltenden Gesetze, einschließlich ggf. dieser Richtlinien, des FCPA und sonstiger Antibestechungsgesetze- und übereinkommen, festgestellt werden.

7.4 Buchhaltungs-/Finanzabteilung

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
 Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
 Richtliniennummer: LEGL.POL.101
 Richtlinienbereich: Konformität
 Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
 Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
 Versionsnummer: Ver. 1.0
 Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
 Ort: home.commscope.com

7.4.1 Die Buchhaltungs- und Finanzabteilung ist für die Aufrechterhaltung und Durchsetzung der CommScope-Richtlinien zur Buchhaltung und Unterlagenführung sowie zur Aufrechterhaltung des internen CommScope-Kontrollsystems zuständig, anhand dessen gewährleistet wird, dass die Aktiva von CommScope ausschließlich nach Bewilligung durch die Geschäftsleitung verteilt werden, wie in diesen Richtlinien aufgeführt, und dass die CommScope-Geschäftsbücher und -unterlagen stets einwandfrei und präzise geführt werden.

8.0 **Ausdrücke/Definitionen**

8.1 Siehe **Abschnitt 12.0 Querverweis** (nachfolgend) für detailliertere Informationen zum FCPA. Das FCPA und weitere Antibestechungsgesetze sind sehr umfassend. Aufgrund dieser Komplexität ist es erforderlich, dass die Rechtsabteilung von CommScope in allen Fällen konsultiert wird, wo das FCPA und weitere Antibestechungsgesetze gelten könnten.

9.0 **Akronym(e)**

10.0 **Formular(e)**

- 10.1 FCPA Vorab-Genehmigungsformular 
- 10.2 CommScope-Richtlinien für die Zahlung der Reisekosten ausländischer Regierungsbeamter 
- 10.3 Jährlicher Antikorruptions- und FCPA-Konformitätsfragebogen von CommScope 

11.0 **Relevante Beilagen**

- 11.1 Region/ festgelegtes geographisches Gebiet
- 11.2 Landesspezifisch
- 11.3 Staatsspezifisch
- 11.4 Standortspezifisch

12.0 **Querverweis**

- 12.1 Verhaltens- und Geschäftsführungskodex von CommScope
- 12.2 Richtlinien zur Beibehaltung von Geschäftspartnern, die sich außerhalb der USA aufhalten bzw. dort tätig sind
- 12.3 Leitfaden für Laien zum Thema FCPA (Stand: Juni 2001) siehe <http://www.usdoj.gov/criminal/fraud/docs/dojdocb.html>
- 12.4 **Häufig gestellte Fragen: US-amerikanisches Antikorruptionsgesetz (FCPA)** [http://home.commscope.com/esc/HRPolicies/Human%20Resources%20Policies%20and%20Procedures%20Index/FCPA%20FAQ%20\(SFODMS-6558198-v1\).pdf](http://home.commscope.com/esc/HRPolicies/Human%20Resources%20Policies%20and%20Procedures%20Index/FCPA%20FAQ%20(SFODMS-6558198-v1).pdf)

13.0 **Haftungsausschluss:**

13.1 CommScope behält sich das Recht vor, diese Richtlinien, Verfahren, Prozesse oder Rahmenrichtlinien in bestimmten zeitlichen Abständen nach eigenem Ermessen mit oder ohne vorherige Ankündigung und gemäß geltenden Gesetzen zu ändern, zu ergänzen oder davon abzuweichen.

14.0 **Dokumentänderungen**

Versionsnummer (Ver. 1.0 usw.)	Gültigkeitsdatum	Name Geschäftsbereich / Funktionsinhaber	Änderungen / Genehmigungen	Alleinige Gültigkeit der aktuellen Version

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.

Rechtsabteilung
Richtlinientitel: CommScope, Inc. Anti-Corruption and FCPA Compliance Policy
Richtliniennummer: LEGL.POL.101
Richtlinienbereich: Konformität
Richtlinieninhaber: Burk Wyatt
Gültigkeitsdatum: 03/23/2009
Versionsnummer: Ver. 1.0
Letzte Überarbeitung: 03/02/2009
Ort: home.commscope.com

Ver. 1.0	23/3/09	Rechtsabteilung; Burk Wyatt	Richtlinien- Konsolidierungs- Projekt.	Diese Richtlinien ersetzen sämtliche vorherigen Richtlinien von CommScope und/oder Andrew.
----------	---------	--------------------------------	--	--

Confidential – Use Pursuant to Company Instructions.